

# Gemeinde Hinte

## Ortst. Suurhusen

### Bebauungsplan Nr. 0703

#### Änderung Nr. 2

#### Verfahrensvermerke

**Vervielfältigungsvermerk**  
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Suurhusen, Flur 1 u. 4, Maßstab 1:1000  
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 167); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom März 1994). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.  
Katasteramt Emden, den 06.03.1997

**gez. Specht**  
Unterschrift

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... die Aufstellung der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 0703 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 4.1.95 ortsüblich bekanntgemacht.  
Hinte, den 04.04.1997

**gez. Wolthoff** **gez. Duin**  
Bürgermeister Gemeindevize

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem Entwurf der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 4.1.95 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 16.1.95 bis 16.2.95 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.  
Hinte, den 04.04.1997

**gez. Wolthoff** **gez. Duin**  
Bürgermeister Gemeindevize

Der Rat der Gemeinde hat die Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.3.95 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.  
Hinte, den 04.04.1997

**gez. Wolthoff** **gez. Duin**  
Bürgermeister Gemeindevize

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... beschlossen, den in der Verfügung vom ... im Anzeigeverfahren angegebenen Beanstandungen zu beheben.  
Hinte, den ...

**gez. Wolthoff** **gez. Duin**  
Bürgermeister Gemeindevize

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.  
Hinte, den ...

**gez. Wolthoff** **gez. Duin**  
Bürgermeister Gemeindevize

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.  
Hinte, den ...

#### Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.86 (BGBl. I S. 2255)  
 und des § 9 Abs. 4 BauGB  
 und der §§ 56, 97 u. 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Neufassung vom 13.7.95 (Nds. GVBl. S. 199)  
und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.6.92 (Nds. GVBl. S. 229),  
hat der Rat der Gemeinde Hinte den Bebauungsplan Nr. 0703 (Änderung Nr. 2) als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen. Die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes besteht aus der  
 textliche Festsetzungen  
 sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (gestalterische Festsetzungen)  
Hinte, den 04.04.1997

**gez. Wolthoff**  
Bürgermeister

**gez. Duin**  
Gemeindevize

Der Entwurf der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes wurde vom Landkreis Aurich - Außenstelle Norden - Amt für Planung und Naturschutz ausgearbeitet.  
Norden, den 27.2.97

**Landkreis Aurich**  
Außenstelle Norden  
Der Oberkreisdirektor  
im Auftrage  
**gez. Schöne**  
Dipl.-Ing.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde am 4.1.95 ortsüblich bekanntgemacht und am 10.1.95 in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.  
Hinte, den 04.04.1997

**gez. Wolthoff** **gez. Duin**  
Bürgermeister Gemeindevize

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten Entwurf der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne des § 3 Abs. 3 BauGB wurde vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben.  
Hinte, den ...

**gez. Wolthoff** **gez. Duin**  
Bürgermeister Gemeindevize

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom 16.06.1997  
Az.: 204 - 206 8 - 21102 - 52011/0703  
~~unter Erteilung von Auflagen/Maßgaben~~  
keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.  
Oldenburg, den 16.06.1997

**Bezirksregierung Weser-Ems**  
Im Auftrage  
**gez. Schierhold**

Die Genehmigung der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes gemäß § 11 Abs. 2 BauGB / die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ist am 29.08.97 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekanntgemacht worden. Die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes ist damit rechtsverbindlich geworden.  
Norden, den 30.09.1997

**Landkreis Aurich**  
Der Oberkreisdirektor  
im Auftrage  
**gez. Schöne**  
Dipl.-Ing.

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.  
Hinte, den ...

**Landkreis Aurich**  
Außenstelle Norden  
Der Oberkreisdirektor  
im Auftrage

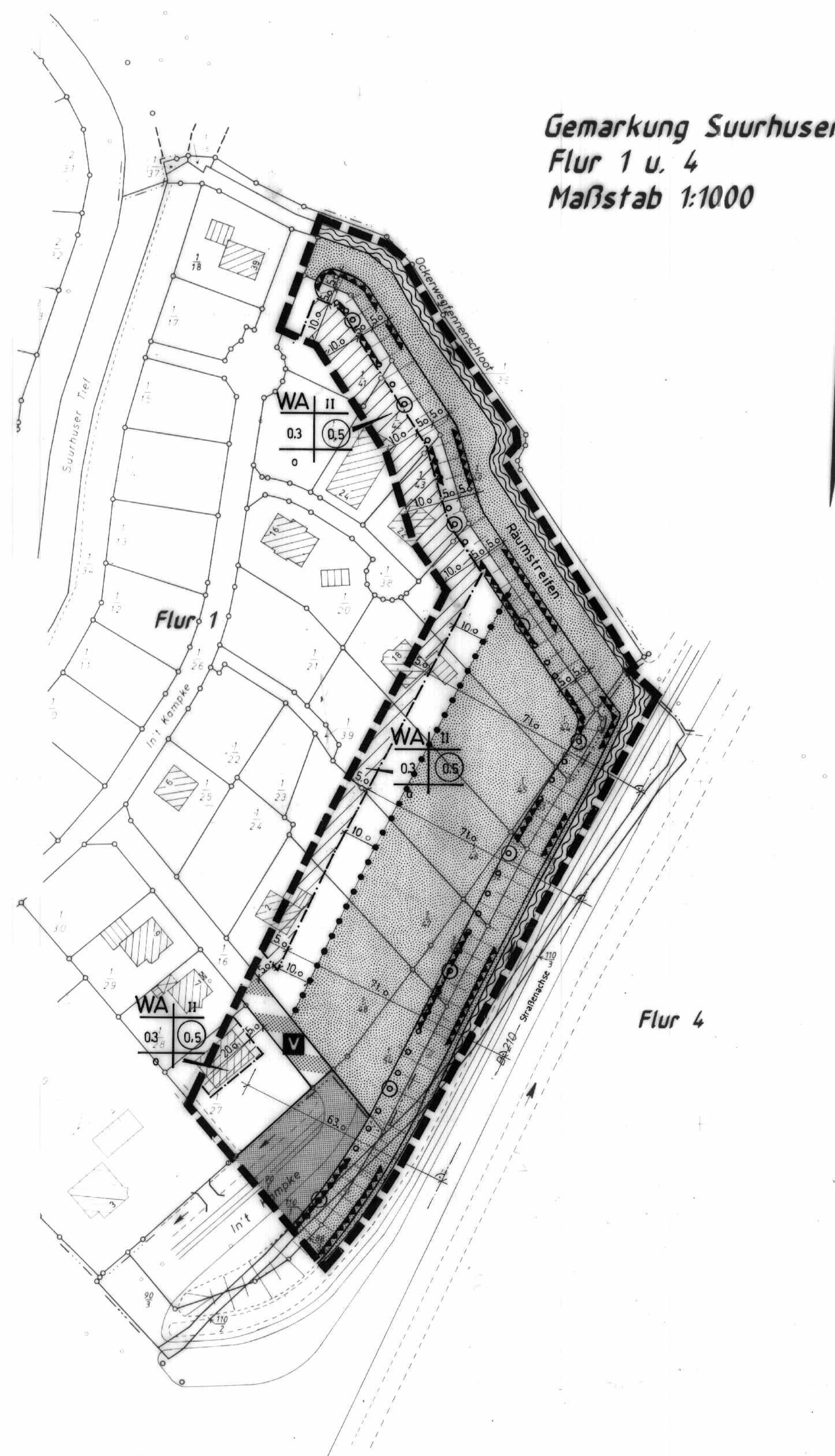
Beglaubigungsvermerk: (nur für Zweitausfertigungen)  
Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.  
Norden, den ...

**Landkreis Aurich**  
Außenstelle Norden  
Der Oberkreisdirektor  
im Auftrage

zuletzt geändert durch:

das Gesetz vom 23.11.94 (BGBl. I S. 3486)  
das Gesetz vom 9.9.93 (Nds. GVBl. S. 359)

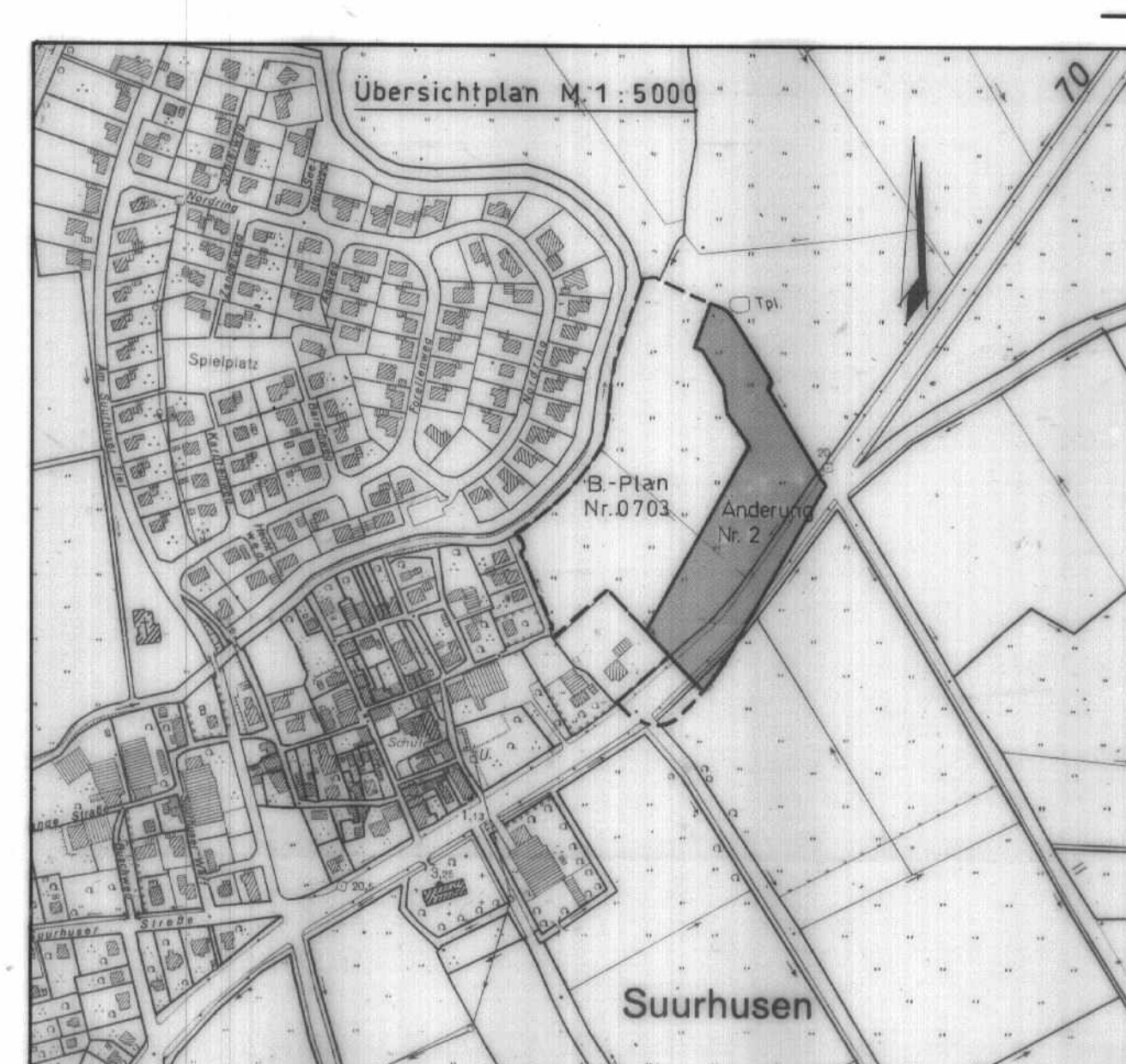
**gez. Duin**  
Gemeindevize



Gemarkung Suurhusen  
Flur 1 u. 4  
Maßstab 1:1000

#### Planzeichenerklärung

- Nicht überbaubare Flächen
- Überbaubare Flächen
- WA** Allgemeines Wohngebiet
- II** Zahl der Vollgeschosse
- 0.3** Grundflächenzahl
- 0.5** Geschossflächenzahl
- 0** Offene Bauweise
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplans
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Hier: Verkehrsberuhigter Bereich
- Gewässer
- Lärmschutzwall
- Pflanzstreifen, Bäume und Sträucher sind anzupflanzen
- Private Grünfläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



### Gemeinde Hinte Ortsteil Suurhusen Bebauungsplan Nr. 0703

Änderung Nr. 2	Planverfasser: <b>Landkreis Aurich</b> Amt für Planung und Naturschutz Außenstelle Norden
Satzungsexemplar mit baugestalterischen Festsetzungen	Vermessungstechnische Bearbeitung Dipl.-Ing.
	Verfahrenstechnische Bearbeitung Dipl.-Ing. <i>[Signature]</i>
	Gezeichnet und verkehrstechnische Bearbeitung 24.05.94 Techn. Angest. <i>[Signature]</i>
Maßstab 1:1000 Plan Nr. 21/61/0703	Geprüft Dipl.-Ing.
	Baudezernent <i>[Signature]</i>
	Geändert 20.06.94 Ba.

**Hinweis:**  
Die textlichen und gestalterischen Festsetzungen sowie Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gelten nach wie vor auch für diesen Änderungsbereich.